

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Betriebswirtschaftslehre, B.A.
Hochschule: Hochschule Bochum
Standort: Bochum
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweise

Aufgrund der Daten zu den Abschlüssen in Regelstudienzeit berücksichtigt der Akkreditierungsrat die spezifischen Evaluationsmaßnahmen für die Studiengänge. So kann den Ausführungen im Selbstevaluationsbericht (S. 21-23) entnommen werden, dass der Fachbereich Wirtschaft im Jahr 2023 eine qualifizierte Befragung unter Bachelorstudierenden durchgeführt und ausgewertet hat, um Gründe für Verzögerungen des Studienabschlusses zu eruieren. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden mit Studienbeirat und Fachgruppenvertretungen beraten und umgesetzt. Der Akkreditierungsrat begrüßt die durchgeföhrten qualifizierten Gruppeninterviews und ermuntert die Hochschule, die dargelegten fachbereichsinternen Strukturen und Maßnahmen weiterzuentwickeln.

und kontinuierlich zu überprüfen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangprüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

